
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 7/2019

9. Dezember 2019

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	95
Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden vom 23. Oktober 2019.....	96
Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Schmalkalden vom 3. Dezember 2019.....	100

Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden

vom 23. Oktober 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 72 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Immatrikulationsordnung. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat die Satzung am 10. Juli 2019 und am 23. Oktober 2019 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 2. Dezember 2019, (Az.: 5515/55-9-5) die Ordnung genehmigt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hochschule Schmalkalden entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Zulassung zum Studium auf Probe, Rückmeldung, Beurlaubung, Wechsel des Studienganges und Exmatrikulation sowie über das Versagen der Immatrikulation.
- (2) Die Hochschule Schmalkalden setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, in denen die Anträge nach Absatz 1 eingereicht werden müssen. Sie kann Fristverlängerung gewähren. Das persönliche Erscheinen kann gefordert werden. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Hochschule Schmalkalden bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.
- (4) Die Hochschule Schmalkalden darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten.
- (5) Die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden.
- (6) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule Schmalkalden und zum Studium zugelassen.
- (7) Die Studierenden sind berechtigt, außerhalb des Studiengangs, für den sie immatrikuliert sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen und nach Maßgabe der Benutzungsordnung alle Einrichtungen der Hochschule Schmalkalden zu benutzen.
- (8) Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium ist nach Maßgabe des § 48 Abs. 3 ThürHG möglich. Nähere Einzelheiten regeln die jeweiligen Studienordnungen.
- (9) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 2

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 bis 5, §§ 68 bis 73 ThürHG geregelt. Weitere Voraussetzungen können in den jeweiligen Studienordnungen geregelt werden. Für weiterbildende Studien gilt § 57 Abs. 4 ThürHG.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation in einem Studiengang des Berufsausbildungsintegrierenden Studiums ist darüber hinaus die Vorlage des Ausbildungsvertrages mit einem Unternehmen.
- (3) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus.
- (4) Soweit ausländische Bildungsabschlüsse der Anerkennung nach § 67 Abs. 3 Satz 2 ThürHG bedürfen, ist diese vorzulegen. Gleichzeitig ist nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG der Nachweis der für das jeweilige Studium erforderlichen Sprachkenntnisse zu erbringen, näheres zu den erforderlichen Sprachkenntnissen ist in den Prüfungsordnungen zu regeln.
- (5) Für Personen, die ein Studium auf Probe gem. 70 Abs. 1 ThürHG aufnehmen wollen, gilt ergänzend die Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Schmalkalden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Antrag und Datenerhebung

- (1) In dem Antrag auf Immatrikulation nennt der Studienbewerber den gewählten Studiengang, gegebenenfalls den Studienschwerpunkt sowie das Semester, für das die Anmeldung erfolgt.
- (2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation, bei Rückmeldung bzw. Beurlaubung, bei Beantragung der Zulassung als Zweithörer oder Gasthörer sowie im Rahmen der Exmatrikulation werden die in den §§ 6 bis 8 der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung vom 16. August 2019 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Angaben erhoben.
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Schmalkalden einzureichen. Die Hochschule Schmalkalden kann in begründeten Einzelfällen einen früheren Termin festsetzen und in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Einreichungsfrist verlängern.
- (4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation ist die Erfüllung der in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen. Zu den im Absatz 2 genannten Angaben können Nachweise gefordert werden.
- (5) Darüber hinaus sind mit dem Einschreibeformular, der Rückmeldung oder dem Antrag auf Beurlaubung im Rahmen der geltenden Gesetze folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Nachweis über die entrichteten Beiträge für das Thüringer Studierendenwerk und die Studierendenschaft;
 2. Versicherungsbescheinigung nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung (nur bei Immatrikulation sowie bei Veränderungen);
 3. Nachweis über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Beiträge und Entgelte.

§ 4 Versagen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 73 Abs. 1 ThürHG vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 73 Abs. 2 ThürHG vorliegen.

§ 5 Studierendenausweis

- (1) Jeder Studierende erhält einen Studierendenausweis. Der Studierendenausweis gilt für das von der Hochschule Schmalkalden bescheinigte Semester. Der Studierendenausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Semester, Matrikelnummer, Studiengang und Gültigkeitsdauer. Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass des Studierenden.
- (2) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte (THOSKA) ausgegeben. Daneben erfolgt auch ein Ausdruck in Papierform. Die Studienbescheinigungen sowie Bescheinigungen gemäß § 9 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden nur als Ausdrücke in Papierform erstellt.
- (3) Auf der Oberfläche der Chipkarte werden die Angaben gemäß Absatz 1 Satz 3 mit Ausnahme der Angabe des Geburtsortes ausgewiesen. In dem Datenspeicher der Chipkarte werden folgende personenbezogene Daten gespeichert: Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Bibliotheksbenutzernummer.

§ 6 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Schmalkalden unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 2;
2. den Verlust des Studierendenausweises.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich bei der Hochschule Schmalkalden innerhalb der gesetzten Frist zurückzumelden.
- (2) Bei der Rückmeldung sind die Nachweise nach § 3 Abs. 5 vorzulegen.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere:
 1. für Zeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen für Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils gültigen Fassung und über die Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt werden würden;
 2. bei Pflege von nahen Angehörigen;
 3. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt;
 4. bei einer mit erheblicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Hochschule Schmalkalden, der Studierendenschaft oder im Verwaltungsrat des Thüringer Studierendenwerkes sowie
 5. für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen, das Semester und die Dauer sind anzugeben. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 1. der Studierendenausweis;
 2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge, Gebühren und Entgelte;
 3. der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden.
- (3) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- (4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können Prüfungsvorleistungen, Scheine, Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden. Satz 2 gilt nicht im Falle einer Beurlaubung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2.
- (5) Zeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind auf die Frist nach Absatz 3 Satz 1 nicht anzurechnen.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Abschlusszeugnis ausgehändigt wurde, ist der Studierende exmatrikuliert, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang immatrikuliert ist. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 75 Abs. 2 ThürHG vorliegen oder eine Ordnungsmaßnahme gem. § 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ThürHG verhängt wurde.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 75 Abs. 3 ThürHG vorliegen.
- (4) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studierendenausweis vorzulegen.
- (5) Im Rahmen der Exmatrikulation werden der Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben.

§ 10 Wechsel des Studienganges

Beim Wechsel des Studienganges gelten die §§ 2 bis 6 entsprechend.

§ 11 Zweithörer

- (1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag als Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt und zu Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der von der Hochschule Schmalkalden festgesetzten Fristen zu stellen. Mit dem Antrag ist der Studierendenausweis vorzulegen. Zweithörern wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt (Zweithörerschein). Diese gilt für ein Semester.

§ 12 Gasthörer

- (1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Schmalkalden besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer gemäß § 77 ThürHG zugelassen werden.
- (2) Gasthörer werden durch Erteilung eines gebührenpflichtigen Gasthörerscheines zugelassen; § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Hochschule Schmalkalden zu nutzen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 13 Aufbewahrungs- und Lösungsfristen, Datenschutz

- (1) Die aufgrund dieser Ordnung erhobenen Daten immatrikulierter Studierender werden für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert worden ist.
- (2) Die aufgrund dieser Ordnung erhobenen Daten von Bewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden für die Dauer von zwei Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bewerbung erfolgte.
- (3) Die aufgrund dieser Ordnung erhobenen Daten von Zweithörern und Gasthörern werden für die Dauer von zwei Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zweithörer- oder Gasthörerstatus endete.
- (4) Die erhobenen Daten sind nach Ablauf der Fristen gem. Abs. 1 bis 3 zu löschen, es sei denn, der Löschung stehen gesetzliche oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften entgegen.
- (5) Alle im Rahmen dieser Ordnung auf der Grundlage von § 11 Abs.1 Nr. 1 ThürHG und § 3 erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, es sei denn, die Verwendung ist aufgrund gesetzlicher oder sonstiger zwingender Rechtsvorschriften erforderlich oder zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden vom 6. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2017, S. 24), außer Kraft.

Schmalkalden, 23. Oktober 2019

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Schmalkalden

vom 3. Dezember 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Geschäftsordnung des Hochschulrats. Der Hochschulrat der Hochschule Schmalkalden hat am 2. Dezember 2019 die Geschäftsordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Dezember 2019 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Bezeichnungen

- (1) Die Arbeit des Hochschulrates erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung Regelungslücken aufweist, gilt die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule entsprechend.
- (3) Für Mitglieder und Angehörige des Hochschulrats gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2

Zusammensetzung des Hochschulrats

- (1) Dem Hochschulrat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an. Das Nähere ist in § 34 Abs. 3 ThürHG und § 11 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Diversität sind zu den Sitzungen des Hochschulrats wie ein Mitglied zu laden und haben ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Der Personalratsvorsitzende und ein Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Hochschulrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidium ein ihm nicht angehörendes Hochschulmitglied zum Protokollführer; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von drei Wochen – spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung – vorgelegt werden. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Hochschulrates zu genehmigen.
- (5) Der Hochschulrat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachverständige Personen hinzuziehen. Die sachverständigen Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (6) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.

§ 3

Vorsitzender

- (1) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürHG und § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Hochschulrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter – geleitet, der den Hochschulrat auch nach außen vertritt. Sind sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied die Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende des Hochschulrates führt auch die laufenden Geschäfte des Hochschulrats und wird hierbei von der Hochschule unterstützt. Er unterrichtet die Mitglieder des Hochschulrats regelmäßig über die Zusammenarbeit mit dem Präsidium.

§ 4

Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Hochschulrat mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung ein. Auf Verlangen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Gleiches gilt in den gesetzlich und in der Grundordnung der Hochschule geregelten Fällen. Auf Antrag des Präsidiums der Hochschule soll eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungstermin in Absprache mit dem Präsidium und stellt die Tagesordnung auf. Wird der Hochschulrat auf der Grundlage von Abs. 1 Satz 2 oder 4 einberufen, so muss die Tagesordnung die von den Antragstellern gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Tagesordnungsvorschlags. Der Einladung sind in der Regel die erforderlichen Unterlagen zu den Beratungsgegenständen beizufügen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder und die Teilnahmeberechtigten nach § 2 Abs. 2 und 3 versendet werden.
- (4) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates möglich.
- (5) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit eine im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind und es sich nicht um Entscheidungen gem. §§ 30 Abs.9 Satz 3, § 32 Abs. 7 Satz 3 ThürHG handelt; die Einhaltung von qualifizierten Mehrheiten nach dem Thüringer Hochschulgesetz oder anderen gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule oder dieser Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen ist unter Einhaltung der Ladungsfristen zu einer erneuten Sitzung einzuladen.
- (6) Der Hochschulrat berät und beschließt in Sitzungen. Die Entscheidungen des Hochschulrates erfolgen in Form von Beschlüssen. In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei alle Teilnahmeberechtigten nach § 2 Abs. 2 und 3 zu beteiligen sind.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates gefasst, soweit gesetzliche Regelungen, die Grundordnung der Hochschule oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle obliegt dieses gewichtete Stimmrecht dessen Stellvertreter.
- (8) In besonderen und jeweils schriftlich zu begründenden Einzelfällen kann der Hochschulrat auch besonders vertrauliche und datenschutzrechtlich sensible personenbezogene Entscheidungen durch ein schriftliches Verfahren vorbereiten, an dem nur die stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen; die diesbezügliche Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder. Zur Vorbereitung des schriftlichen Verfahrens kann der Hochschulrat einzelne seiner Mitglieder in eine Kommission entsenden. Diese ermittelt den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt und unterbreitet dem Hochschulrat einen begründeten Entscheidungsvorschlag. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist spätestens in der nächsten Sitzung des Hochschulrates bekanntzugeben.

§ 5

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Hochschulrates sind auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 ThürHG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 3. Dezember 2019

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann